

Hinweise zum Ausfüllen der Antragsformulare auf Zuteilung einer 0180er-, 0700er-, 0800er- und 0900er-Rufnummer

1. Allgemeines

Anträge sollen möglichst mittels der zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung für den jeweiligen Nummernbereich gestellt werden:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Rufnummern_node.html

(bitte anschließend Verzweigung in den jeweiligen Nummernbereich vornehmen)

Ein Antrag ist nur dann vollständig, wenn er unterschrieben und mit allen Nachweisen bei der Bundesnetzagentur (Anschrift siehe unten) eingegangen ist. Das gilt auch für Online-Anträge. Diese Anträge sind im Internet elektronisch abzuschicken, auszudrucken, zu unterschreiben und anschließend per Post, Fax oder persönlicher Abgabe bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Handschriftliche Änderungen oder Zusatzbemerkungen dürfen bei Online-Anträgen nicht angebracht werden. Zusatzbemerkungen auf dem Antragsformular können nicht berücksichtigt werden

Auch Anträge, die nicht mittels der Web-Anwendung gestellt werden (sogen. Offline-Anträge), werden maschinell gelesen. Daher sollen auch diese maschinell ausgefüllt werden. Bei Verwendung des Offline-Verfahrens wird empfohlen, das Antragsformular aus der Internet-Anwendung auf den eigenen PC herunterzuladen und dort auszufüllen. Sofern ein maschinelles Ausfüllen nicht möglich ist, wird gebeten, handschriftliche Eintragungen mit schwarzem Stift in lesbarer Blockschrift vorzunehmen. Vermerke und Ergänzungen außerhalb der vorgedruckten Felder können nicht berücksichtigt werden

Maßgebend für die Bearbeitung ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig bei der Bundesnetzagentur eingegangen ist. Bei Online-Anträgen ist dies der Zeitpunkt, zu dem das unterschriebene Antragsformular mit allen Nachweisen bei der Bundesnetzagentur eingegangen ist

Im Antrag kann unter „Ihr Zeichen“ eine interne Referenz des Antragstellers angegeben werden, die die Zuordnung unserer Sendungen beim Antragsteller erleichtert (z. B. Rechnungsnummer, Bestellnummer, Geschäftszeichen)

Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt

2. Daten zum Antragsteller

Der Antragsteller muss seine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Geschäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland eintragen

Der Antragsteller hat sich auszuweisen:

a) natürliche Personen durch Vorlage der Kopie eines Personalausweises oder eines ähnlichen amtlichen Dokumentes mit der aktuellen Anschrift und dem Geburtsdatum. Die Angaben im Antrag müssen mit den Nachweisen übereinstimmen. Im Antrag muss das Geburtsdatum angegeben werden. Antragsteller ohne Eintragung im Handelsregister gelten als natürliche Personen

b) juristische Personen und Personengesellschaften durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges; falls im Handelsregister nicht vorhanden durch Vorlage sonstiger Nachweise (z.B. Vereinsregisterauszug oder ähnliches). Die Angaben im Antrag müssen mit den Nachweisen übereinstimmen (Name, Adresse)

c) bei amtlich im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist die entsprechende Eintragung vorzulegen; bei amtlich nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts haben sich die geschäftsführenden Gesellschafter einzeln wie unter a) auszuweisen oder den Gesellschaftervertrag vorzulegen

Die Angaben zum Namen und zur Adresse müssen vollständig sein. Dazu gehört auch eine Angabe zur Einordnung Herr/Frau/Firma

Die Landeskenntung muss der internationalen Festlegung entsprechend eingetragen (z.B. D für Deutschland) werden

Bitte geben Sie für etwaige Rückfragen eine E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer, eine Telefaxnummer und einen Ansprechpartner an

3. Daten zur Rufnummer

Es können außer der Wunschrufnummer bis zu vier Ersatzwünsche angegeben werden. Diese sind immer vollständig anzugeben. Kürzere oder längere Rufnummern können nicht berücksichtigt werden

Das Feld „beliebige Rufnummer“ kann zusätzlich oder ausschließlich angekreuzt werden.

Dieses Feld sollte trotz der Angabe von Wunschrufnummer und ggf. Ersatzwünschen zusätzlich angekreuzt werden. Damit wird in jedem Fall eine Rufnummer zugeteilt und der Antrag wird nicht gebührenpflichtig abgelehnt. Wurde keine Wunschrufnummer eingetragen und das Feld „beliebige Rufnummer“ nicht angekreuzt, wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt

Für 0700er-Nummern gilt, dass eine natürliche Person maximal zwei Rufnummern zugeteilt bekommen kann

Im Antrag angegebene Bevorrechteigungen sind zweifelsfrei zu dokumentieren. Wenn trotz angegebener Bevorrechtigung keine Nachweise beigelegt sind oder diese nicht eindeutig die angegebene Bevorrechtigung dokumentieren, werden die Anträge als solche ohne Bevorrechtigung berücksichtigt. Die Nachweise müssen gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt werden, da sie sonst ggf. nicht zuzuordnen sind und somit nicht berücksichtigt werden können. Um die Zuordnung sicherzustellen, müssen bei Telefaxen die Nachweise unmittelbar mit dem Antrag übermittelt werden (also Antrag, folgende Seiten: Nachweise zu Bevorrechteigungen usw.). Erst danach soll der nächste Antrag übermittelt werden (ggf. wieder zusammen mit den Nachweisen). Bei Briefsendungen muss jedem Antrag individuell der Nachweis zu angegebenen Bevorrechteigungen direkt beigelegt sein.

Nutzung von Rufnummern aus den Nummernbereichen 0180, 0700 und 0800 im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages:

Rufnummern, die seit mindestens 89 Tagen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages genutzt werden, können dem aktuellen Nutzer sofort zugeteilt werden. Die Nutzung der Rufnummer muss nachgewiesen werden (z.B. Dienstleistungsvertrag und ggf. ergänzende Unterlagen aus denen die Nutzung der Rufnummer hervorgeht). Der Antrag kann schneller bearbeitet werden, wenn der bisherige Inhaber der Rufnummer die Rückgabe erklärt und diese Erklärung zusammen mit den weiteren Unterlagen eingereicht wird.

Das Wirksamkeitsdatum darf nicht mehr als 90 Tage nach dem Eingangsdatum des Antrags liegen. Wird das Feld nicht befüllt, so wird automatisch das Zuteilungsdatum eingesetzt. Bei Anträgen mit einem unzulässigen Wirksamkeitsdatum wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt

Ein Antrag auf eine Rufnummer in Sperrfrist (siehe Datei der vergebenen Nummern, "Sperrfrist bis") kann nur berücksichtigt werden, wenn diese auf dem Antragsformular als Wunschrufnummer eingetragen ist (als Ersatzwunsch werden zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gesperrte Nummern nicht berücksichtigt)

Das frühestmögliche Wirksamkeitsdatum ist der auf das Ende der Sperrfrist folgende Tag. Das Wirksamkeitsdatum darf nicht mehr als 90 Tage nach diesem Stichtag liegen.
Bei Anträgen mit einem unzulässigen Wirksamkeitsdatum wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt

4. Daten zum Empfangsbevollmächtigten

Postfachadressen sind nicht zulässig

Wenn der Antragsteller seinen Sitz im Ausland hat, muss ein Empfangsbevollmächtigter mit einer ladungsfähigen Adresse in Deutschland angegeben werden (Name, Straße, Hausnr., Postleitzahl und Ort).

Für 0900er-Nummern gilt „Daten zum allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten“:

Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Adresse (Name, Straße, Hausnr., Postleitzahl und Ort) in Deutschland angeben.

Sofern der Antragsteller eine inländische ladungsfähige Anschrift angegeben hat, kann hier eine abweichende Adresse angegeben werden, an die die Dokumente gesandt werden sollen

5. Daten zur ladungsfähigen Anschrift und zum gesetzlichen Vertreter

Bei amtlich eingetragenen Gesellschaften sind die Daten des Registereintrages anzugeben (z.B. Handelsregistereintrag, Vereinsregistereintrag)

Entspricht der gesetzliche Vertreter nicht dem Antragsteller oder ist die ladungsfähige Anschrift des Antragstellers in keinem amtlichen Verzeichnis aufgeführt, ist der gesetzliche Vertreter mit ladungsfähiger Anschrift - wie unter Ziffer 2 beschrieben - anzugeben.

6. Eingangsadresse

Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesnetzagentur, Dienstleistungszentrum 22 Nürnberg, Standort Fulda

Marquardstr. 27-29 , 36039 Fulda

oder

Telefax: 0180 3 11 0900 (Festnetzpreis 9 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Anträge sollen möglichst per Telefax übersandt werden.

Die persönliche Abgabe ist an Werktagen von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16:15 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr bei der oben genannten Adresse möglich.